

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1776HZ01

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1996

[Aufforderung zum Zunftbeitritt

Auszug aus dem Verhörprotokoll des Pflegamtes Füssen vom 2. April 1776]

Bescheid

Die Pfarr Pfrontischen Handwerksleute insgesamt, sie mögen sodann schon auswärts oder noch gar nicht eingezünftet sein, sind schuldig, sich bei den hiesigen Hauptladen gegen die von denen Handwerks-Vorgesetzten oben anerbundene unentgeltliche Aufnahme auf nächstkommendes Pfingstquartal ohne weiteres einschreiben zu lassen.

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ02

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Pflicht zur Wanderschaft von Handwerksgesellen;
Bittschrift der Pfarrei Pfronten an Bischof Joseph von Augsburg
Bischof Joseph regierte von 1740 - 1768, also fällt die undatierte Bittschrift in diese
Zeit.]

Euer hochfürstlichen Durchleucht pp mit
difist fueßfallenter Submission zu be-
helligten werdten wür in fine denominierte
nomine ainer gesambten Einhellig wehe-
müethigist seüffzenter pfarr pfronten
aller gethrew schuldtgehorsambste Supplicanten
ratione der pro futuro zu verrichten
haben sollenter Handtwerkhs Wanderschaffts-
Jahren oder dafür inclusive der Zunfts-
uncösten in circa bey 30 fl betreffenten
geltserlag gnädigist emmanierten Manda-
ti höchster noth unumbgängl. getrungen
allermaßen 1.^{mo} alda in Ersagter pfarr
pfronten andurch ia nur der mitlllose
Handwerkhsman und arme Unterthann, so
Etwan auf seinem schlechten Häusle und rauchen

Güettl yber die obhabente passiva annoch
ain vermögele von 100 fl oder nur 50 fl und
offermahl wohl noch weniger besitzt, allein
Erbährmlich gestraffet wurdte, wan Er Etwan
mit seinem harten schweyß in heyßen hunger
und fast bluetiger Noth ain halb Erzohenes
SöhnI zu ainen handtwerkh dichtig zu sein
Entlichen Erlebet, ain solches aintweders selbsten
oder anderwerthig ainicher profession Erlehren
laßet, allererst nach vollbrachten Lehrjahren
bey Etwan der Eltern anwachsentes hohen alter
und abnehmenenten leibskröfftten auf die
Wanderschafft unversicherent der rugskhunfft
abschikhen und also sich sambt seinem altene
Eheweib aller schon so lang hörtiglich Erwahr-
tener Khindter Hilff und Trost selbsten berauben

oder wenigist umb Entfliehung derley herz-
brechenten Ellents ein solch sowohl betriebten

als mitlosen Standt sein annoch, wie
oben angemörkht, weniges vermögele bis
auf den letsten Kreuzer ..schießen und also
sich und die seinige totaliter Entblösen müessen
solte, wohin entgögen dessen allein der be-
mitlete Mann ganz unbekhränkht lebet,
confiderand., da diser seine Khindlein aine
Handtierung zimfftig lehrnen lassen will, solche
nach denen Lehrjahren von sich selbst ains-
thails umb Verhoffent bößern Fromben und
nuzens betrag in die frembde abschikhet
andernthails aber bey gedenkhenter wander-
schafftsunterlassung ain solches gelt gahr
leicht darreichen mag, Consequenter hoc
Stante suo allein der arme schmerzhaft ge-

trukht und untertrukht ligen, ia in futurum
aller handtwerkheren, wormit Er bis dato
als ainer bey- und nebenhilff die Jährl
zu prästieren fallente hochherrschaftl. Steuern
und anlagen par Entrichten khönnen sich zu
verzaichen nolens volens verlaithet, sein
also nöthigiges Stüchl Brot ihme Entrissen zu
sein, leyder in Hunger und Khummer nebst
seinem weib und Khinder auch Khindts-
khinder weinent ansöhen und also armuth-
halber Entrathen müessen nebst deme
2.^{do} beschichet dem armen Handtwerkhsman aber-
mahlen sehr hart, daß selber alda mit seiner
Erbh..ten profession ohnmöglich seine weib
und Khindlein Ernöhren und Ehrlich Erhalten
khönne, sondern an disem so schlecht und gewerb-

losen orth baldt ainen Handtwerkhsman,
baldt ainen rauch arbeiter, ietzt aber
ainen Holzhakher oder sonst ainen Taglöhner
agieren und vertreten müessen, wie dann
3.^{tio} all solches schon vor Uhralten und Unerdenkh-
lichen Jahren hero HöchstErleicht Confiderierete und
die pfarr pfronten vor all anderen pfarreyen
mit besondern Freyheithen unndt geröchtigkeithen
und zwahr in Specie mit Freyer Treibung der
gewerbschafften in dise Pfarr begenadt
worden, bey wel.. die pfarrlichen recht und
Freyheithen Sn. in Gott seeligist ruehente
hochfürstl Durchleicht Sigmund Allexander
Bischoff zu Augspurg pp unsre pfarrsge-
nossene Eben in der gleichen Handtwerkhs
Strittigkeithen durch zerschidene gnädigist
Erlassenen befelchen also sub datis 14. 9ber ao
1687, 4. 10ber 1695, item 5. Febr. 1696,

gleichergestalten unterm 5. May et 1.
aug. 1705 allegando unsere sogenannte
Paudings und pfarrsgerechtsambe Cröff-
digist manuteniert hat, gleich wie nun also auch

Euer hochfürstliche Durchleucht pp nit nur
allein ain allvermögent-hilffreichister Vatter
der getrukhten armen, sondern auch landt
und leith ruehmwürdigist florierent Sig-
reicher beschizer der alten recht und Freyheiten,
Also seind wür demnach auch aines Un-
aufhörlich gesambt Einhelliger pfarr pfronthen
inständigstens bittens und fueßfallenten anflehens

Höchst gedacht dieselbe pp möchten gnädigist
geruehen, in mildtseeligister beherzigung
den Erbarmenswürdigen Standt aines
in so rauchen gewerbslosen orth armen Handwerkhs-
mans unsre ohne deme nicht allseithiger
noth Eyßerist getrukhte pfarrs Interes-
senten und gethrew gehorsambste Unterthanen
an höchst gedacht der handwerkhs-wanderschaffts
halber gnädigist emanirtes Mandatum
nicht binden oder wider Unsre Uhralt hergebrachte
Paudings und vor auch habente pfärrliche
gerechtigkeiten und freyheithen ichtw.. Newer-
liches Statuieren zu lassen, sondern wie
allzeith auch fürdershin mit ainem
Unsterblichen ruehm würdigisten Nammen
zu sein und zu verbleiben ain allver-

mögenter hilffreichister Vatter der
armen und Sigreichister beschizer alter
recht und gerechtgkeithen, unter welchen
allhöchst gesicherten Vatterlich fürthau-
renten schuz und hochfürstl. schirm
höchster hulden und gnaden Wür so-
wohl in proprio als nomine Eingangs
Ermelt ganzer pfarr pfronthen ohne Unter-
laß Einhelligist seüffzenter armen
Interessenten unser in alldiefist fueßfal-
lenter Unterthänigkeit allgethrew ge-
horsambst Empfelhen und in solcher angepf.....?
Devotion Ersterben wollen

Euer Hoch Fürstlichen Durchleucht pp

aller unterthänigist gehorsambste

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ03

Bearbeitung: Bertold Pölcher, 1996

[Pflicht zur Einschreibung in die Zunftlade Füssen;
Entwurf einer Bittschrift der Pfarrei Pfronten an Bischof von Augsburg]

Das Dokument enthält zum Teil über längere Passagen dieselben Argumente, wie sie auch bei der Bittschrift wegen der Wanderjahre von Gesellen zu lesen sind. Siehe 1750HZ02!

Auf das Mandat der bischöflichen Regierung sei durch das Oberamt in Füssen den Pfrontener Handwerkern befohlen worden, sich in der Füssener Zunftlade einschreiben zu lassen.

Man stelle dazu fest, daß die armen Untertanen von Pfronten keineswegs allein von ihrer Hantierung leben. Von über 400 Personen ernähren sich nicht 20 von ihrem Handwerk. Es werden nur 4 oder 5 Gesellen gehalten.

Man bitte darum, wegen des Einkaufsgeldes und der nachfolgenden Kosten jedem Pfrontener die Entscheidung zum Zunftbeitritt freizustellen und die Pfrontener in ihren alten Freiheiten zu belassen.

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1793HZ04

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Protokollauszug, die Handwerkspfüfcher besonders in Pfronten betreffend,
Dillingen, 31. Mai 1793]

Proponebatur in eben gedachter Sache und
Abgeschlossen: Diejenige, welche bis anher ein
Handwerk, ohn eingezünfftet zu seyn,
getrieben, können gleichwohl ferners
dabei belassen werden, Jene aber, die
ferner in die Pflege einzukommen suchen
und auf ein Handwerk sich verlegen
wolten, wären ehevor als unterthanen
nicht an- und aufzunehmen, bis sie nicht
einer Zunfft beigetreten seyen und Pr.....
prästiert? hätten, welches dann durch Pfüegamt
zu jedermanns Wissen behörig zu publiciren
habe.

Ex Mandato Excelsi Regimmi

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ05

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Rückgabe von Originaldokumenten,
Schreiben an Regierung in Dillingen, Zeitstellung?]

Unterm 8. aug. ist aus der gesammten Pfarr Pfrondten ansässige unterthanen von Einem Wohlhöbl. Pfleg und Oberamnt Füssen der auftrag geschehen, welchergestalten Wir die in unserer lezthinig die Einzünftung der Profesionisten und Wanderschafft der Handwerks Pursch betreffend unterthänigst eingereichte bittschrifft angezogene gnädigste generalien de annis 1678 - 1695 - 1696 und 1705 in originali zur abschrifft dahin gehorsamst einschicken sollen.

Gleichwie aber dise generalien an ernannt Wohlhöbl. Pfleg und oberamnt zu Füssen jedesmaln überschicket und uns nur publiciert worden, So ergeth unser unterthänigstes erbitten Eine Hochlöbl. Regierung möchte geruhen dise gnädigste befele in daselbstigen actis versuchen zu lassen, oder von Wohlbelobten Pfleg und Oberamnt abzuverlangen, nur eine einzige Copia eines gnädigsten befels vom 1. aug. 1705, wovon H. Stadtvogdt Schmid zu Füssen eine abschrifft genommen, hatten wir noch in Händen, die übrige müssen per injurias Temporum verloren gangen seyn; in all unseren anliegenheiten haben wir uns gleichwohlen auf offft gesagte gnädigste generalien beruffen, und sind auch jederzeit dabey gnädigst belassen worden, weilen die Pfarr Pfrondten vor anderen Pfarren mit besonderen Freyheiten und gerechtigkeiten begnadiget.

Übrigens widerhollen wir die lezthinig unterthänigst eingegebene bittschrifft und verharren in alltieffester Hochachtung

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1710HZ06

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Färberhandwerk des Leonhard Zweng betreffend,
Schreiben an Bischof Alexander Sigmund von Augsburg (1690 - 1737), ohne Jahr.
Zweng (* 1681, oo 1706) dürfte sein Färberhandwerk in Pfronten um 1707 begonnen
haben. Das Schreiben ist daher in die Zeit zwischen 1706 - 1710 zu datieren.]

Ewer hochfürstl. Durchl. geruhen unnderthennigst gehorsambst referieren zu lassen, welcher gestalten dero leibaigner Untertan, Lenharth Zweng aus der Pfarr Pfrondten gebürthig nachdeme er das Förber-Handtwerckh in der kaiserlichen Statt Steyr aufrecht und redlich und wohl nach Handwerckhsgebrauch erlehret, auch in die 8 Jahr lang seinem erlehreten Handtwerckh nachgezogen, oder gewandert und aller Orthen lauth seinen habenten Abschieden sich ziemlich und redlich verhalten, nuhn aber sein nöthige Unterhaltung füeglich zu suechen sich in alhiesiger Pfarr Pfrondten als seinem Vatterlandt zu sezen intentioniert auch zue dem Endte beraiths mit denen zue seiner Handtierung nöthigen Requisiten neben einer hierzue bequemen Behausung sich verseechen und also nit geringen Uncösten auf und angewendet, ohne daß man sich alhier anseithen der Pfarr Pfrondten vermög der uralten pferlichen Privilegien Recht und Gerechtigkeiten einiger Widerredt von anderwertigen Handtwerckhern besorgt, oder beförchten hette, selbiger aber aniezto von denen zue Füessen und Nesselwang stehenden Schwarzferbern dem Vernehmen nach der Ursachen halben verhindertert werden wolle, als nemlich (primo) daß gegen und wider Handtwerckhs-Herkomen und Gewonheit an einem Orth ein Färb auffzuerichten allwo weder Stock noch Galgen recht befindtlich seye (secondo) daß hier durch der Förber-Maistern zu Füessen und Nesselwang durch einen Färber in der Pfarr Pfrondten ihre tägliche Nahrung nit wenig geschmöhlet und abgenohmen wurde

Weillen aber ad 1. durchleichtigster gnedigster Fürst und Herr auch zue Wertach ebenfahls in einem Dorff, desgleichen zue Bernbeyrn und andren Orthen mehr, allwo gleichfahls weder Stock noch Galgen Recht zue finden, die gleichen Färber angesessen und ihr erlehretes Färber-Handtwerckh treiben, würdt solches in der Pfarr Pfrondten nit wider Gebühr oder Handwerckhs-Herkommen und Gewohnheit lauffen und dises umb so vil mehr, gestalten gleichsamb meniglich der Orthen

wissend, daß die Pfarr Pfrondten vermög uralten Baudingsbuech mit der Statt Füessen und selbiger Burgern ein gleiches Recht und freyes Comertium in Handlungen und Handthierungen, so gar in der Statt Füessen gleich denen Burgern in der Zeit gehabt, und annoch unwidersprechlich haben thuett, also zwar auch daß ein jeder zue Pfronden Fueg und Macht ein ehrlichen Handtierung und Handtwerckh in Districtim ohne Exception oder Protestation der Statt Füessen oder Nesselwang zu treiben wormit sich einer ehrlich zue ernöhren getraut, wie dan ein solches je und allzeit solcher gestalten gewesen und observiert worden, und anoch fürwöhrent ist, über das so hat auch die Pfarr Pfrondten noch weith mehrer Privilegien Recht und Gerechtigkeiten, also die Statt Füessen, und all andere hochstüffliche Örther haben als nemblichen den Besuch und Niesung des kleinen Waidwerckhs, den freyen Fisch und Voglfang, das gemeine Weinzöpflrecht, und dis alles der Pfarr Pfrondten absonderlichen und seiner gewissen Ursachen halben gdgst vergonnet worden, und solches ad Tempore Memoriali gaudiren thuett, daß also nit allein dermahlen, sondern auch von unerdenkhlichen Jahren her sowohl geschenkhte

als ungeschenkhte Handtwerckher, als da seindt Mahler, Bildthauer Lauth und Geigenmacher, Satler, Glaser, Weiß und Rothgerber, Bader, Balbierer Arzt und Bruchschneider Drexler Mezger und Bökhen, andere gemainen Handtwerckher zue geschweigen in der Pfarr Pfrondten, als angesene Underthanen gleich denen Burgern der Statt Füessen, frey und ungehindert mit Treibung ihrer Handtwerckher und Handtierungen sich auffhalten, und annoch unverwörter auffhalten thuen, es ist zwar nit ohne, daß man anseithen der Statt Füessen so wohl wider die geschenkhte und ungeschenkhte Handtwercker vorhin auch einkommen, und umb dem Abstellung gebeten, alleinig jeder Zeit abgewisen, und die Pfarr Pfrondten bey ihrn uralten Privilegien Recht und Gerechtigkeiten manutiniert worden, die andere obangezogene ganz inelevante Beschwerde, hette wohl gar keine Beantwortung nöthig, indeme die Statt Füessen hierinfahl kein Ursach zue klagen, gestalten wo man mit und gegeneinander das Recht, Handel und Wandel hat, sich kein Thail gegen dem anderen mit Fueg und Recht gravieren, sondern ihre habendte gemeinschöffliche Recht gemeinschöfflich miteinander fridsamb und nachbeirlich geniessen sollen, darbey haubtsöchlich zue wissen, daß die Pfarr Pfrondten ihre habendte Privilegien mit und gegen der Statt Füessen mit Titulo lucrativo allein, sondern auch anexoso ob sich hat, gestalten wir Notarie die

Pfarr Pfrondten obligiert bey fürfallenten Occassionen auf Begehren armata manu die Mauren und Statt Füessen helfen zue defendieren mit Hinsezung ihrer aigne Güetheren, nit weniger die Statt Gröben auf den Bedierfftigungsfaht zue bessern darumb und dargegen ein Pfarr Pfrondten alle die Recht haben solle, als andere Burger zue Füessen wie solches aus dem uralten Baudingsbuech klörlichen zue ersehen, bey deme es alzeit sein Bewenden von unerdenkhlichen Jahren her gehabt, und hoffentlich, unangesehen der Statt Füessen und den Burgern unnöthiges Gravieren, wegen der aufgerichteten Förb haben und noch haben würdt, deswegen dan gleich wie Ewer hochfürstl. Durchl. seithhero dero fürwehrender hochlöblichster Regierung und dero Vorfahrer höchst seel. Gedechnus die Pfarr Pfronten bey den Privilegien Recht und Gerechtigkeiten, mit welchen sie vor disem nit ohne Ursach begnadet worden ieder Zeit bishero geschizt und beschierbt, also der underthenigiste gehorsambiste Hoffnung Ewer hochfürstl. Durchl. werden die Pfarr Pfrondten noch ferners wie bishero bey ihre hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten gdigst manutiniere, und die Stadt Füessen den Schwarzförb alda mit ihrn unbillichen Ansuechen, ab- und zur Ruehe weisen wie es vorhero auch auf der Statt Füessen dergleichen geschechene unbilliche Beschwerthe ieder Zeit abgewisen worden, und gleich wie ein Sach so die Billichkeit anselbst, also umb so weniger an der gdigster Willfahr und gerechtigster Verfiegung ein Zweifel, solche sezen, solche hochfürstlich Gnad dan würdt der allerhöchste (den wir deswegen flehentlich anzuruffen, nit underlassen werden

auch zue thuen an selbst schuldigist Erkhennen) mit bestendiger LeibsDisposition glühlichen Regierung und allen verlangenden WollWesen miltiglich ergezen dessen allmechtiger Obschuz, Ewer hochfürstl. Drchl. zu dero beständiger Hulden und Gnaden aber wür uns underthenigist gehorsambst empfelchen und in tieffister Submission verhare

Ewer Hochfürstl Durchleucht

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1760HZ07

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Befehl der Pfliegamtes Füßen an den Amtmann von Pfronten, wegen Erfassung der Pfrontener Handwerker und ihre Einschreibung in die Zunfftlade, .4. Febr. 1760]

Insonders lieber Amtman

Ihr habt inner nächst 14 Tagen alle diejenige, welche wirklich in euren Pfarr eine Provesion oder Handtwerkh, wessen namens dises ihmer seyn möge treiben, wie volgt zu beschreiben wie er heiße, was er vor ein Handtwerkh treibe, ob und wo er aufgedingt und ledig gezölt worden, ob er gewandert, wie lang er gewandert und wie weith er sich diswegen mit Kuntschafften oder sonstigen Beweis legitimieren könne, ob er iezto ledig, oder wan er sich verheyrathet und wo er sich in das Handtwerkh eingekaufft habe, und wan dises Einkauften geschehen seye,

dessentwegen habt ihr öffentlich zu publicieren daß welcher Handtwerkhsman auf den bestimbten Tag, wo ihr dise Beschreibung vornemen werdet, nicht selbsten bey Euch erscheine und das gebihrenten sich legitimiren, der selbe in Zukunfft, wan er die Profession fortreibt per 10 fl gestrafft werde,

anbey ist samentlichen Handtwerkhsleüthen, so in allhiesigen Pfleg gesessen oder sich hierein ansessig machen wollen, under verföngl. Straft anzubefelchen, daß sich selbige allhier in Füßen bey der Handtwerkhsladen einschreiben lassen sollen widrigenfahls sye nach denen Articlen verworffen und keineswegs auf der Handtierung postiert werden sollen,

Sigl. Granizstatt Füessen, den 4. Febr. 1760

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1771HZ08

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Bestrafung von Handwerkern, die keine Gebühren an die Zunft abliefern wollen;
Schreiben des Pflegamtes Füssen an Amtmann von Pfronten, 19. Januar 1771]

Insonders lieber Amtman

Weillen der Schreiner zu Kreuzöckh ohnerachtet widerholten Amts-
befelchen mit dem Schreinerhandtwerkh noch keine Richtigkeit
gepflogen hat, als wirdet er hiermit um den Anstand[?]
ad 5 fl requiriert

Sigl. [?] Füessen den 19. Jenner 1771

Ebenfalls weillen Felix Mez diegige Einkaufsgebühr
bey hiesigem Handtwerkh noch nicht abgefiehrt hat, obschon es
ihme zum öfftern obrigkeitl aufgetragen worden, so hat
der Gerichtsdienner selbigen zu pflegendter Richtigkeit mit
sich anhero zu bringen

Sigl. ut supra

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1705HZ09

Transskription: Bertold Pölcher, 1996

[Befreiung der Pfrontener vom Zunftzwang
Schreiben Bischofs Alexander Sigmund an Stadtvogt, Bürgermister und Rat der
Stadt Füssen, 14. August 1705]

Unsren gdgsten Grueß zuevor ehrsambe auch ge-
threwe liebe, wür haben zwar aus eweren underm
19. July negsthin ferner weith erstatteten under-
thenigisten Bericht gdgst verlesen hören, wasmaßen
uns Ihr yber die von denen Schwarzfärberer unsrer
Statt Füssen, vergangenen Merzen, wider den new be-
stettigten Färber zue Pfrondten eingeraichte Klagschrifft
abermahlen aus zerschidentlich angeführten Ursachen,
intercedendo belangen wollen, unser gdgste Verordnung
dahin ergehen zue lassen, auf daß ersagtes Färbhaus
zue Pfrondten widerumb aufgehebt, undt zuegleich auch
ain undt andere in selbigem Districtu sich einfindende
Färber abgeschafft werden möchten; weillen nun aber un-
ser Pfarr Pfrondten vermög ihres Bawdings undt
Pfarr Rechts, alle die Recht, die ain jeglicher angesesse-
ner Burger zue Füssen zue gaudiren hat, herentgegen
auch verbunden ist, in Kriegsnothen ihnen die Statt
undt Mauren mit Hinderlassung des ihrigen retten
undt defendiren zue helfen, zumahlen auch vorhin schon
zerschidne Handtwerckhsleüth, so nit minder von ge-
schenckten Handtwerckszünften seindt, in unserer
Pfarr Pfrondten angesessen, undt mit ihren Handt-
werckhsstatten versechen, alls in Specie Rott- undt
Weißgerber, Sattler, undt Glaser, darwider ihr
zwar undt iene Handtwerckher bey deren Nidersezung

undt Aufrichtung ihrer Handtwerckhsstatten beschwerdt zue
sein vermaint, undt umb deren Abstellung suppliciret,
aber in Regade unserer Pfarr Pfrondten vor annderen
Pfarren habendten besondern Freyheiten undt Gerechtig-
keiten abgewiesen, ihre Leüth aber bestettiget worden
seindt; also hat es bey denen an unsre Beambten allda
underm 14. Nov. 1678, dann 4. Okt. 1695,
gleicher gestalten den 4. Febr. 1696 undt lestlich
den 4. May negsthin erlassenen gdgsten Befelchen

(ohneacht des öffters sowohl durch Euch als die Färber gemachten Instantien) ain für allemahl sein ohngeendertes Bewenden; so Euch hierdurch nachrichtlich anfüegen, undt ihr hierauf ersagte Färber zue Füßen mit fernerem Suppliciren zur Rhue zue weisen habt. Seindt Euch anbey pp geben auf unserer Pfalz zue Augspurg, den 14. Aug. 1705

Ex Mandato rever.^{mi}
et seren.^{mi} ... Episcopi

Melchior Herlighover
Secret.

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1792HZ10

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener Handwerker;
Schreiben der Pfrontener Pfarrhauptleute an bischöfliche Regierung (Konzept).
Eine spätere Hand (19. Jh.) hat dazugeschrieben: "abgeschickt Pfronten den 12. Nov.
1792". Die Angabe stimmt, weil Nöß und Gschwender 1792 Pfarrhauptleute waren.]

Daß allschon vor mehrer Jahren
den Leonard Zweng Ferber allhier
die Fisser [Füssener], u. Ferber v. Nesselwang
bey hoher Regg. das Ferben nider-
zulegen angesucht haben, wie
man nirgendts als wo Stock u. Galgen
seye, ferben därfte, sind aber
gnädigst abgewisen worden,
sohin auf all dis unterthänigst
angebrachte Motiva ergethet an E. C. D.
unser kniefallige Bitt, höchst-
selbe möchten sich doch gnädigst gefällig
sein lassen, die gesamte Pfarrey
Pfrondten, so wie von uralt Zeiten
hero, in disem Fall ausgeschieden
sein lassen, und die füssische
Professionisten, als unser Kläger
zur Ruhe zu weisen, damit wür
noch ferner die höchst herrschafftliche
Prostanda, so wie andre Abgaben
zu prostiren vermögendt bleiben
möchten, in Vertröstung der
gnädigsten Bitt Erhör, erlassne
wür uns in fiefister Submission
und machen uns anheischig auf ein
neues lebenlenglich zu verbleiben

Johann Leonard Gschwender
Sebastian Nöß,
Pfarrshauptleüt

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1775HZ11

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener,
Auszug aus dem Protokollbuch des Amtmannamtes Pfronten, 26. Dez. 1775]

Es erscheint bey allhiesigem Amtmannamt ein allhiesig ersames gesamtes Gericht, nebst einem Ausschuß von einer jeden Pfarrsgemeind mit gezimenden Ansuchen, und Anbringen, daß, da erst an jüngst verflossenen Sonntag, und zwar zum zweyten Mahl sogar unter Bedrohung, jm Fall des Unterlassens müßbelübiger Zwangsmittlen von Pflleeg- und Oberamte wegen schärftest anbefohlen worden seye, sammentliche Handtwercckheren bey denen Hauptladen zu Füessen sich incorporieren zu lassen, wo sodann die gesamte Pfarrey dahin einich geworden seye, vor dismahlen bey einem hochlöbl. Pflleeg- und Oberamt umb so ehender bittl. einzukommen, und unterthönig anzuhalten, die allhiesige Pfarrey mit disem neyen Anbegehren der Einkaufung halber sammentl. Handtwercckheren verschonen zu mögen, also gewisen seye, daß ein solches

1.^{mo} von ohnerdencklichen Jahren her hier niemahls yeblich gewesen, sofort auch

2.^{do} dise Einkaufung sammentl. Handtwercckheren hierorths der Ursachen nicht thuenlich, weillen von der Handtthierung allein sich mancher nicht erhalten können, jnmaßen dises niemahls yeblich gewesenenen Einkaufffen höher zu stehen kome, als mancher mit seiner Profession zu verdienen jm Standt seye, zu deme

3.^{tio} seye hier auch dises, daß besonders von denen hier seyenden Maurerer

und Zimmerleithen die mehreste die wenigste Zeit, ja kaum yber den Winter etwelche Wochen sich hier aufhalten können, mit folgl. gezwungen seyen ihr Brodt in der Frembte zu verdienen, und zu suechen, weillen sie nicht nur hier, sondern in der ganzen Gegend etwas zu verdienen außer Standt seyendt.

Aus disem erhelle nun sonnenklar, daß allen hierorths das theuer Einkauffen ohnmöglich, diejenige, welche ihr Brodt genueg mit ihrer erlehnten Profession verdienen zu können sicher glauben, und freyen Willen, sich nach Guettgedunckhen einkauffen zu können. Dises also hoffe ein allhiesige Pfarrey umbso ehender zu erhalten, weillen selbe dardurch ansonsten in Grundt und Boden verderbt wurde, welches sowohl hw. churfürstl. Drchl. unserm gdgster Landtsheren selbstem zum höchsten Nachtheill, und Schaden gereichen wurde, wann mit etwas so neyerlich anbegehrt, und ehevor niemahls gewesenenen Ein-

kauffen eine ganze so volkreiche Pfarrey auf einmahl nicht nur belästiget, sondern gar untertruckhet werden solle. Schlüßl. bittet eine allhiesige gesamte Pfarrey auch unterthänig, daß von hochlöbl. Pflieg- und Oberamt gnädig gefällig sein möchte von jenem eine Abschrift ertheilen zu mögen, was denen allschon bey hochfürstl. augspurg. hoher Regierung in diser Sache gewesen Männern mitgegeben, und gdst abgeschlossen worden seye, nicht minder seye das bittl. Ansuechen gesamter Pfarrey jenen an Tag zu geben, welcher der Anhänger und Kleger von hirigem Orth gewesen, damit mann sich sodann veranthworthen zu können jn Standt gesezet werde, und nicht jmmer mit lehren Vorhalten sich abspaisen lassen müesse. Welch vorstehendes, und ad protocollum gegebenes bittl. Ansuchen also anbegehrtermaßen einem hochlöbl. Pflieg- und Oberamt zu gnädiger Yberleeg- und Beherzigung gezimmend ybermachen wollen, mit dem austruckhlichen Beisaz, daß, jm Fall dises bittlich gestelte Ansuchen von Pflieg- und Oberamts wegen nicht erhöret, und die Pfarrey absolute belästiget werden solte, mann von Pfarrs wegen an höchste Orth sich zu wenden gezwungen were.

Gemeindtsausgeschossene

Felix Keller zue Cappl
Sebastian Nöss von Weyßpach
Antoni Doser zu Rechbüchl
Liberat Schneider von Xegg
Johann Schneider von Röfleithen
Antoni Lercher abm Berg
Johannes Weiß jm Rüedt
Franz Antoni Suiter jm Drittl
Johann Michael Besler abm Steinach
Antoni Ridt jm Dorff

Hanns Michl Lotter, Pfarrshaubtmann
Niklas Mayr, Pfarrshaubtmann
Joseph Scheitler, Gerichtsschreiber
Martin Haff
Antoni Zweng
Joseph Heiss
Johannes Gschwendt
Antoni Gschwendt
Joseph Geisenhof
Sylvest Epp
Anton Mez
Joseph Spihlmann
Franz Geisenhof
Johann Peter Heer

? Franz Xaveri
Thanner Amtmann

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33
Datei: 1775HZ12

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener,
Bittschrift an die bischöfliche
Regierung (Konzept), ca. 1775]

Von dem hochfrst.
augsburg. Pfleg-
und Oberamt zu Füessen
ist alschon unterm 31.
Nov. lezt abhin an
das auch hfürstl. augsbrg.
Amtmannamt
zu Pronthen eine
Signatur erlediget
worden, vermög welcher
ein gnädigster General-
befelch dahin ergangen
seyn solle, daß alle
diejenige Handwercks-
leüthe in der Pfleeg
Füessen, welche ent-
weders anderst wie als
Meister incorprieret
sind, oder aber die
Handierung gar und
als Pfuschartreiber,
sich bey denen Haupt-
laaden besagter Grenz-
statt Füessen als
Meister einschreiben
und aufnehmen lassen
sollen, und mit

dem Unterschied, daß die erstere
Gattung neml. jene
so sich schon bey andern
Handwerksläden als
etwa zu Nesselwang
Oberdorf p. befunden
zu mehrged. Füessen
ohnentgeltl. und ohne
mindeste Kosten auf-
genommen werden.

Diese nemliche Gattung
den ander Orten
schon eingezünften
Handwerksleüthen
wurde auch wider solche
mehrmahlig und neuerl.
Einzünpfung zu
Füessen gar nicht
beschweren, wan nun
aldorten, wie ander
Orthen eine bessere
Ordnung in Handwerks-
sachen firwalten und
den Laadmeistern, welche
jedoch gleich denen Stadt-
meisteren in allen
Vorfällenheiten eine

gleiche Bürde mit-
tragen müssen, nicht
von dem gemeinschäftl.
Genuß derer bey Jahr-
tügen vorfallenden
Zehrungen ausge-
schlossen wurden.
Diese Ursach dürfte
dahero manchen Meister
oder Gesellen, der sich
schon zuvor an andern
Orten, wie sowohl
in dem Nuzen, als
Beschwerde zwischen denen
Land- und Stadtmeistern
durchgehents eine Gleich-
heit eingeführet
stehet, von Verlassung
seiner bisherigen
Zunftlaaden, und
zu Übergehung an
eine andre, wo dergleichen
Vortheil fir die Land-
meistern keineswegs
zu finden, und an-

zutreffen, billich ist
in etwas abhalten,
jedoch aber hätte
die weitere Gattung,
wovon näml. auch

diejenige, die ein
etwa treibende Pro-
fession nur durch sich
selbst erlehret haben,
wider die ordentliche
Einzünpfung zu Füessen
sich nur da mehrers
zu beschweren, als diese
Leüthe nach laut der vor-
handenen Handwerks-
articlen in die Zunft
niemahlen anderst
auf- und angenommen
werden könnten, als
bevor sie nicht vor-
leüfig die vorgeschriben
Lehrzeit zuruckgeleget,
oder wenigstens und sicher,
wie es etwa bey einer
Handwerkslaaden
eingeführt seyn
mögte, derentwillen
mit einem gewissen
Stück Gelt sich, so-
zusagen, frey und
loos gekauft haben
wurden.

Es ist aber
bey all diesen von

lezter Gattung
der besonder vor-
waltende Umstand,
daß keiner von
selbigen wegen Abgang
der erforderl. Miteln
weder der Lehrjahren
sich zu unterziehen,
noch weniger das Loos-
gelt dafir aufzu-
bringen vermögen
könnte, und viel
ehender den Bethlstaab
zu ergreifen ver-

müeßiget seyn
wurden, jedene diser
Leüth durchgehents ver-
armet, und von
solcher Condition
sich befinden,
daß sie sich mit dieser
kündigen Handwerks-
arbeit nur zu jener
Zeit, wo sie in ander
Weeg nichts ver-
dienen können, oder
im Winter, um sich
von dem müeßigen

Bethl, und Herum-
schweren im Land
zu enthalten, dieses
oder jenes Stück ver-
fertigen, womit sie
von sich und fir die
ihrige ein wenigen
Zubußpfenning ab-
verdienen, und
die ihnen obliegend
herrschaftl. und andere
Schuldigkeiten desto leichter
erschwingen möchten.

Hauptsächl. also
fir diese erst erwehnte
bedirftige Leüth sollen
wir endesunter-
schribene Euer p. unter-
thenigst erbitten
daß hochst dieselbe
gnädigst geruhen
wolten, selbige von
diesen ergangenen
gnägigsten General-
befehl allermildest
zu dispensieren, und
weillen denen mehrers

[benntelten] gleichgiltig
ist, ob sie da oder dorten
bey einer Handwerks-
laaden eingezünpfter
stehen und sohin letigl.
der arme Mann
diesfahls bekrancket
seyn dürfte, diesen

ferner weit gnädigst
zu gestatten, daß er
ohne schuldige Einzünpfung
seine durch sich selbst
erlernete Arbeit,
sofern er hierzu
Gelegenheit findet,
fidershin und um
da mehrers fortreiben
därft, als in der
Pfarr Pfronthen
solchen bedirftigen
Leüthen dieses von
ohnfirdenkl. Zeiten
jederzeit zugestanden
worden, und besagte
Pfarr ohnehin respectu

dieser Stund respect. der
Handierung, eine andere aber
der Baurenarbeit widerum
obliegen

Euer p.

ander hochstiftt. Pflieg-
und Orthschaften in mehrern
ergangenen gnädigsten
Anordnungen wegen ihren
gegen gnädigste Lands-
herrschaft bekanter
Dingen vor älteren
Zeiten erwisene be-
sondere Treü exempt
und freü geblieben
ist.

Dieser gnädigsten
Willfahrung getrösten
sich solch erarmete
Leüthe auch weiters
um so mehrers, als
durch ihre je zuweilen
machende Arbeit denen
Stadtmeistern zu
Füessen, und in um-
liegenden Orten
nicht der mindeste
Abtrag zugegangen,
noch von diesen je-
mahlen eine Beschwerde
dieserwegen erhoben
werden kan [und]
jedem bekant ist,
daß sich in Pfronthen keiner
von der Profession allein
ernähren mag, sondern
solche nur secundario
zu Hilf nehmen, und bald

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33
Datei: 1775HZ13

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener,
Bittschrift der Pfarrei an bischöfliche Regierung, ca. 1775;
Dem Akt liegt ein Konzept des Dokuments bei.]

Ewer churfürstliche Durchleicht pp.
erlauben uns gnedigist mit dieffister
Sumission vorstellen zu derffen wie
daß wir von Pfrondten abermahl zur
Einzünfftung, welches zwar erster Instanz
nur die Schreiner und Trexler angeht
zue Füessen von einem löbl. Pflegamt,
under dem 8. May und 12. Juny, dis Jahr
und zwar mit Niederlegung des
Handtwerckhs, bis Volg gelaistet
werde, welches zwar nur die Junge
angeht, indeme man die alte
sogenante Pfuscher absterben
lassen wollte, aber was wurde
die junge Handwerckhsleith, ein alte
hergebrachte und alzeit yblich
gewesene Observanz und Gerechtig-
keit nuzen wan sie zue ihrem Schaden
darvon getrungen wurden, ohneracht
wie man uns mintlich berichtet hat
Ewer churfürstlich Durchleicht, auff
unser underthenigistes Bitten sich dahin
erkleret haben uns bey unser alten
Observanz verbleiben zue lassen
also wie nachmahlen aus Noth getrungen
unser disfahlige höchste Beschwerde

an Ewer churfürstlicht Durchleicht
uns zue wenden mit demietigister Bitt
uns bey unser so oft gemelter Observanz
und Gerechtigkeit zue schizen und
uns bey so arme Stickhlein Brott ohne
weitere Auslag verbleiben zue lassen
umbso mehr da wir
Erstlich wegen Armut hiesiger Pfarrey
und schlechten Abgang der Handtwerkher
wenig ausgenomben sich ab dem Handt-
werkher ernöhren können, sondern teglich
etwas anderes vornehmen miessen,

und manicher das Handtwerkh aus Noth vor sich selber erlernet und mehr Thail vor sein Haus und zur Bestreitung der Steür und Anlag etwas wenige Gelt zue verdienen in Winterszeit sich dessen gebrauchen, wo sodan dergleichen Handtwérks Auslagen, wegen so weniger Arbeit im hoch beschwerlich fallen wurde,

andren daß von ersagten Handtwérkhs-abgaben, als Einkauffgelt, Aufding und Ledigsagen, auch jerlich Aufflag, die Landtmaister so zue Fiessen eingezinfftig sein, ohneracht daß ersagten Handtwérkhsgelter höher als zue Nesselwang, Vils und andren benachbarte Orthen angesetzt ist gar keinen Nuzen haben, sondern

von den Stattmaisteren ohne zue wissen zue was verwendet wirdt, wo doch an andren Orthschafften, die eingangen Gelt so vill möglich, alle Maister mit zue genießen haben, welches denen Maistern von Fiessen auch aufzuetragen wehre,

dann dritens umbso mehr als diejenige welche entweder Kinder haben oder Lehrjunge auffdingen auch die so auff die Merkht Arbeit machen ohne dem einzuekauffen sich gezwungen sehe also es nur auff die ankomet so gar wenig auff einer Profession arbeiten,

und dan viertes so dan Ihro churfürstlich Durchleucht, von dergleichen Gelt zur Handtwérkhsladen Abgaben wie auch dero nachgesetzte Beamte wenig Nuzen haben, als welchen wir ohnehin gern bezahlen wolten, wan nur das andere die Stattmaister so vill wissent nit nur unnuz anwenden wurden, also daß wir von dergleichen Auslagen fir unser Gewerbschafft und Handtierung gar keinen nuzen schaffen

auch dan finfftens ist uns zuegleich under den 12. Juny ein Generalbefelch publiciert worden krafft dessen die lediggesprochene Handtwérkhspursch.

in Zeit von 2 Monat sich in die Frembte begeben, oder 3 Jahr in Militardienst sich verfiagen sollen, welches dan abermahl die größte Beschwernus nach sich ziehen wirdt, indeme der gemeine und arme Man zue einer abermahl merkhlichen Geltauslag oder ander Beschwernus, auch mehrertheils von Erlernung eines Handwerkhs abgehalten wurde, umb ein dergleichen in ein oder dem andern nit von Haus, wo man etwan seiner nöthig, abgehen dürffte, also wirdt die Erlehnung eines Handwerkhs höchst beschwerlich fallen, auch vor der Geltauslag wegen der Wandersjahren, oder der Wandersjahr selber uns arme Underthanen zue befreyen, indeme alhiers Orth die Wanderszeit wan sich einer so gewandert sich wenig zue nuzen machen kan, als an einen armen Orth die Handwerkhskunst schlecht abgeht indeme diejenige alhier so gewandert sindt schlecht estimiert werden, und schier am wenigst zue arbeiten haben, gnedigist zue dispensieren

Deswegen dan gleich wie Ewer churfürstlich Durchleicht seithhero fürwehreter höchst löblichen Regierung und dero Vorfahrer höchst seligerister Gedechnus, die arme hausangesessene Underthanen, alls auf welche die

verlichene Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, mit welchen sye vor disem nit ohne Ursach begnadet worden, haubtsechlich angesechen ist, jederzeit bishero geschizt und beschiermt, also der underthenigiste gehorsambiste Hoffnung, Ewer churfürstlich Durchleicht werden die Pfarr Pfrondten noch ferners wie bishero bey ihrer hergebrachte Observanz und Recht und Gerechtigkeiten gnedigist mantinieren und die Maister der Statt Fiessen als welche einige erliche Maister mit einmahl in das Handwerk bey ihnen annehmen wie dem allhiesigen Ferber und Naglschmidt geschechen mit ihren noch fernern Ansuechen wegen der Einzinfftung ab und zur Ruhe zue weisen.

Und gleich wie dise Sachen zue bitten wir aus Noth getrungen, und nit wider die Billichkeit lauffen, also umb so weniger an der gnedigster Verfiegung ein Zweifel sezen, solche churfürstliche Gnadt dan wirdt der Allerhöchste, den wir deswegen flehentlich anzuerueffen nit underlassen werden, auch zue thuen uns anselbst schuldigist erkennen, mit bestendiger Leibsdisposition glicklicher Regierung und allem verlangten Wohlwesen miltiglich ersezen, dessen allmechtigen Obschuz Ewer churfürstlich Durchleucht zue dero bestendiger Hulden und Gnaden, aber wir uns underthenigist gehorsambst empfehlen und in tieffister Submission verharren

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1775HZ14

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

["Anmerkung" zur Zunftfreiheit der Pfrontener

Die Worte "aber in Regarde unserer Pfarr Pfrondten, vor anderen Pfarren habente besondere Freyheiten und Gerechtigkeiten" beziehen sich auf ein Schreiben von Bischof Alexander Sigmund vom 14. Aug. 1705. Die "Anmerkung" dürfte, der Handschrift nach zu schließen, aber erst um 1775 verfaßt worden sein.]

Anmerkhung

Die Wort "aber in Regarde unserer Pfarr Pfrondten, vor anderen Pfarren habente besondere Freyheiten und Gerechtigkeiten" die in Fiessen abgewisen, sollen in der Abschreibung unterstrichen werden, daß man mehr acht darauf habe,

dan wir seindt beglaubt daß dise Wort, unser uralte hergebrachte Observanz und Gerechtigkeit, in Handwerkhsachen bestettigen werden,

und weillen wir kein anderes Original nit haben indeme selbe nur in Handwerkhs-Strittigkeiten, und also nur Particular-Sachen betrifft und also nur in einschichten Heiser als in der Gerb und Ferb auffbehalten gewesen, also seindt selbe verlohren gangen wir aber hoffen solche werden bey einer hochlöbl. Regierung wohl zue bekommen auff auff behalten sein, ob selbe in der Sach mehrer Liecht geben werde wurde sich zeigen, bitten also underthenigist ein hochlöbl. Regierung sie mechte die hohe Gnad vor uns haben und alda nachsuechen zue lassen,

dan was uns dessen beglaubig macht, daß wir zue Pfrondten alzeit wan Generalbefelch, wegen dem Einkaufung, und Wanderszeit in dem ganzen Landt oder in der Pfleg Fiessen ergangen, wir so dan alzeit eine underthenige Bittschrift eingeben, und allegierte 4 Befelch angefiehrt, worauff so dan wir alzeit in Ruhe gelassen, und bey unser alten Observanz verbliben seindt, also hoffen wir genzlich in Ansehung unser Motiva dismahlen auch zue verbleiben

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1652HZ15

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Das Kaudern und Feilhalten von Waren betreffend,
Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Füssen an die bischöfliche
Administration, 28. Nov. 1652, Abschrift]

Dan zezahlen E. hochwü. unnd Gn. dero Beambten
unnd unns de 4. Octob. jungsthin gnedig anbevolchen wegen der
Failschafften ufm Lanndt, daß wüer unns allerseits fürderlich einer
Zusammenkhunfft zu vergleichen, dabey zu beröden wie die ge-
brauchte Übermaß, unnd Mißbrauch abzustellen unnd sonst in allem
sowol der Herrschaft als gemainer Statt Nuz befördert werden
möge, volgents von ganzer Hanndlung deroselben unnderthenig
schrüfftliche Relation zu verstaten haben solen Sovil es aber
das Ansehen gewinnen unangesehen wüer durch den Vogten uf abermahlung
Klagen der ganzen Burgerschaft bey gewonlicher Verlosung der
Statuten? verschinen [Monat Mai?] unndt vorhero der Zusammenkhunfft
vertröstet worden, obheten die Herr Beambten schlechten Wülen
hierzue, unnd haben wier durch den Herrn Vogten seinen Herren Mitbe-
ambten comunicierlich zue bedeiten zu haben, daß wier annderster für-
bey nichts suechen, als das gewarlich Markhts-Privilegium wie die bede
Marckhtflecken Oberdorff unnd Nesselwang in gleichen inen
angelegen sein lassen in seinem alten Herrkhommen zue erhalten, herr-
gegen, die Failschafften in den drey[?] Pfaren der Pfleg Fiessen, als
Seegg, Berenbeyren, Lechbrugg unnd Pfronten an allen gebotenen
Sonn- und Feürtagen (damit man den Gottesdienst ab-
warte, weilen deren vüll Personen dem ainkommen Bericht nach
wenig von der H. Möß unnd Predig hören, sonndern irn
Failschafften, thails einkhaufen, unnd Bestölung der Wahren ab-
warten sollen) an allerley zuefierenden, unnd tragenden
Kaudereyen Crammereyen Handtwerkhern Victualien p. ab-
geschafft, unnd bey Verluet der Wahren unnd anderster
nit als uf offnen priviligierten Marckhts, wie abge-
setzt failhaben unnd bieten solten allergestalt die Herren Be-
ambten dis bey E. hochwü. unnd Gn. eingehender Regierung
würkhlich getohn haben, dariber alle Failschafften diser Pfleg
so lang eingestellt verbliben unnd nacher Füessen an orden-
lichen Markht khommen (sovil hat von E. hochwü. unnd
Gnaden erst ergangene Bevelch deswegen gewürkht unnd zue
seinen Khröfftten erwaxen) bis die Herren Beambten wirdig?
mit den Lanndtsunderthanen sich beschlossen unnd verainbart,
daß nit sein sollen, und E. hochwü. unnd Gn. die Sach wider der
Marckhts-Privilegia zue milde unnd ohne ainich habente Ge-

rechtsame allein zue Behueff irer verbotnen Khaudereyen Mißbrauch geiebten Unordnungen unnd bis Gewonheiten unnderthenig vorgetragen unnd zue etwas der Unnderthonen Gebrauch wider habende Recht bewögt werden solchen noch wer an E. hochwü. unnd Gnaden unnsere unnd der ganzen Burgerschafft underthenig Ansuechen, unnd flehentliches Biten ob sy dero Beammbten erstlich Bevelch zue ertailen belieben lassen wolten damit sie doch ... in iren anbevolchen Ammbt bemelter Pfarren wie anfangs beschehen alle Failschafften bey Verlust der Wahren abschaffen unnd an die publicierte privilegierte Marckhtorth einen als Füessen (wohin sie doch wochentlich ann das, an Mann- und Sambstagen oder öffters in der Wuchen von Verhören in das alhisig Schloß gehen miessen) Oberdorff Nesselwang nach jedermenigliches Belieben unnd Gelegenheit auch nechst anliegender Orten zuezuetragen unnd zuezufiehren haben sollen, damit werden obrigkeithlich Gefehl gemehrt alle böse Gewonheiten Unordnungen und Mißbrauch abgestölt unnd abgeschniten die privilegierte Orth bey alt habenden hergebrachten Gerechtigkeiten erhalten

Füssen den 28. Nov. Anno 1652

E. hochwü. unnd Gn.
underthenig gehorsamb

Bürgermaister unnd Rath aldorten

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ16

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Beschwerde gegen Zunftzwang, Weggeld, Aufschlag für ortsansässige und fremde Heiratswillige und Pflastergeld;
Bittschrift der Pfarrgemeinde Pfronten an die bischöfliche Regierung, um 1750]

Ewer churfürstl. Durchl.

erlauben gdst höchst deroselben von einer gesambten
Pfarr Pfrondten ihre habente Angelegenheitssache, mittelst
welchen wür wider unser habente uralte Pfarrsgewohnheiten
und Gerechtigkeiten neyerlich betrickhet werden, in
tieffister Ehrfurcht unterthenigist vorzustellen zu derffen
und zwar

1. mo

werden wür, von denen Handtwerkh-
leithen von Füessen, bestendig mit
eißerster Schörpfe angegangen, uns
alle insgesamt bey ihrer Hauptladen
einzukaufen, und einschreiben zu
lassen, welches aber, wider unsere
uralte Observanz, indem wie alhie
in Pfrondten, alzeit die Gerechtigkeit
gehabt, daß jeder hat treiben derffen
was er erlernet hat, obzwar in eltern
Zeiten, in disem Fahl einige Mahl
seindt angefochten worden,
aber alzeit uff unser bittliches Anlangen
in Gnaden nachgesehen worden, und
zwar der Ursachen, weillen hiesige
Pfarr in Mitlen arm, und mit
Volckh sehr angefüllt daß wenig sich
von einer gemeinen Handtierung zue
ernöhren, sondern bald dises oder
jenes sich bedienen mueß, ja ville
als Maurer und Zimerleith, den Somer
sich in die Frembte begeben müssen
umb ihr vor sich und Weib und Kindern
ihr Brodt verdienen
es ist zwar nicht zue bergen, daß wür

diser Ursachen halber, vor einem Jahr
nachdeme uns die Handtwerckher in Füessen
sehr streng angegangen, bey einer

hochlößlichen nachgesetzten Regierung
bittlich angelangt, aber in Gnaden ab-
gewisen seyn sollen, wie auch wir durch
einen pflegamtlichen Bescheit, lauth
Beylag lit. a den 2. Appril anno dis
dahin ergangen daß wir bis nechst künfftige Pffingsten
diejenige, so noch nit eingekaufft, oder
anderwärts eingeschriben seindt, sich
umbsonst können eingeschriben werden
wengleich deme also, daß dise vor
jezto onentgeltlich under diser Zeit angenomben
worden seyn, so weer indessen die
künfftige Auslag nit gehoben als
welche zue Füessen, gegen andern Orthen
in der Nachbarschaft, als Nesselwang
Vils et. weit höher, und der Orth
weith entlegen, zue geschweigen daß
die füsserische Handtwerkher, von dem
eigehenten Gelter, denen Landtmaisteren
keinen Nuzen zue komen lassen
wie dan auch zum

2.do

daß hiesige Pfarr in Underhaltung
der Landtstraßen, und villen Pruggen
und Durchlassen jährl. groß Beschwerde
und Kosten zu erleiden haben, dan ob-
wohlen die Pfarrsgemaindt, nach
gemachten Accord wegen solcher Ob-
ligenheit, aus der Weggeltscassa
jerlich 80 fl zue beziechen hat welches
auf unser demithistes Bitten und
Anlangen mit 30 fl jerlich vermehrt
worden, worvor mir unsern schuldigen
Dankh abstaten, so komet entgegen

4.to

von dem neyen Aufschlag so sich
verheyrathet, der 30 kr ingleichen
auch von Frembten so sich in die
Pfarr hereinsetzt, auch von obigen
noch weiter 30 kr befreyen mechte
(und es bey dem gewenlichen Ein-
laßgulden als welcher ohnehin auch
ein Neyerung ist) es belassen werde
zugleich auch zum

5.to

dem Markt Nesselwang, wegen ihrem
wenigen Pflaster, so sye zu under-

halten haben, von dergleichen neyen
Auflag, uns befreyen, und das-
selbe wie vorher bey dem Weg-
gelt belassen werde

Gleichwie nun obgehörte unsere
underthenigist angebrachte Be-
schwerden nicht wider die Billichkeit
lauffen, sondern wir unmittelbar
hierzu verlaithet worden so haben
uns auch dero gnedigist Erhör
unserer hier aufgestellt, und
damit nochmahls widerhollent
Bitt underthenigist getrösten
und in tiefester Erfurcht erharren
wollen

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1777HZ17

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Befreiung von Zunftzwang und Wanderjahren;
Bittschrift der Pfarrgemeinde an bischöfliche Regierung.
Zur Datierung der Bittschrift: Joseph Spielmann und Anton Merz waren 1777
Pfarrhauptleute.]

Ewer königliche Hochheit
durchleichtigster Churfürst
gnedigster Landtsfürst und Herr, Herr pp.

Underm 8. Mai und 12. Juny ist von einem hochfürstlichen augspurg.
wohllöbl. Pflegamt in Fiessen denen in hiesiger Pfarr Pfrondten, Gewerb
und Handtwercckh treibenden jungen Maistern, nicht aber denen alten
welche man so absterben lassen wolle, der abermalig gemessene
Befelch zuegegangen, daß sich jene bey der Zunfftlade in der Statt Fiessen
dis Jahr under Straff der Niderlegung des Handtwercckhs als Maister
einschreiben lassen müessen, so weiters ist underm 12. Juny, uns ein
gnädigster Generalbefelch publiciert worden vermög welchen die
ledig gesprochene Handwerckspursch in Zeit 2 Monat sich in die
Frembte begeben oder 3 Jahr under dem Militare dienen sollen,

Ewer churfürstliche Durchleicht pp. geruchen aber gnedigist
uns in tieffester Erniederung bittenten getreüeste Underthanen andurch
zueflüßenden Schaden des nöcher und wahre umständliche eröffnen zue
dörffen, anerwogen wegen hierwertig bergigten Landdessituation
die Handtwercckhs Treibente im Somer die mehriste Zeit mit Bearbeit
deren rauhen Güetern und am Einheimsung die Zeit verwenden miessen,
und nur hin und her bald einen ganzen, bald halben Tag jezuezeiten
zu etwelchen Stunden dem Handtwercckh, die thails von sich selbst erlehnet
obligen können, und so auch zueweillen ein Nachbar dem andern um
Gegendienste und Naturalia Arbeiten fertiget, mithin keinem sein

Handtwercck erklecklich Brod bringent, und nur einer dem andern
zur Beyhilfe nuzlich, weswegen dann sehr wenige im Stande wören
das Einkauffgelt, Auffding und Ledigsagungskosten und jöhrliche
Auflaggelder, die störkher als in denen benachbarten Orthen, zue
bestreiten oder aber ihr Handtwercckh gar auffgeben müessen, sohin keiner
ein Handtwercckh mehr lehrnen, folglichen andurch gesamte Pfarr Pfrondten
einflüssiger Dingen beschödiget wurde, am Ende aber auch einem preis-
wirdig hochfürstlich augspurgische Hofkamer wenigen Eintrag, sondern
villmehr Schaden bringen könnte fir eines und für das zweite, die Auswander-
ung den Handtwercckspursch betreffent, fließen aus eben aus diser

Quelle die beschödigende Umständ zu, weillen ein Handtwërckh Lehrnendter wöhrend seinen Lehrjahren seinen Eltern oder seinen Maister die Baurarbeiten verrichten helfen mueß, und auch ein Maisterssohn, nach der Lehr aber zuweillen den Eltern auff dem Gueth, zue weillen widert weliche Töge bey einem Maister einstehent, und die andere Söhne, welche der vermissen kan, wandern landbekanter Dingen alle Jahr im Somer in die Frembte, auff Weg oder andren Handarbeiten fort, die ihren Eltern ihr handerdientes Gelt auffm Herbst zur häuslichen Nothdurfft nach Haus bringen.

Wegen disen und noch andern in Betracht zue nehmenden Ursachen sind weyl. hierige Landesfürsten höchst seel. Gedächtnus jederzeit dahin bewogen worden, daß bey all in disen, und andern Sachen emanirt gnädisten Generalien hierortige Pfarr exempt geblieben und bey allen alt, wohl und nuzlich hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten gnedigst belassen worden, wie die Generalien It 14. Nov. 1687, 4. Okt. 1695, 5. Febr. 1696, 5. May und 1. Aug. 1705 wortlichen außer der Pfarr Pfrondten sonderlich in Handtwërckhssachen benennen,

an Ewer churfürstliche Durchlaicht pp. ergethet daher unser underthenigstes kniefölliges Erbitten höchst dieselbe, die gesamt Pfarr Pfrondten, so wir von uralten Zeiten herr, in eint als andern Fall ausgeschieden zu lassen, gnädigst geruhen möchten um damit wie fernerin die höchst herrschafftliche Prestando zu prestieren vermögent wören, wir getrösten uns eines gnädigsten Fiat, worfir wir den barmherzigen Gott um langwirige höchstbeglückhte Regierung demitigist töglichen erbitten, und zeitlebens in gebügtester Erniderung verbleiben werden

Ewer churfürstliche Durchlaicht pp.

underthenigist trey gehorsambste

samentliche Underthanen der Pfarr Pfrondten

Joseph Spillman Pfarrshaubtman
Antoni Merz Pfarrshauptman

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1652HZ18

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Feilhalten von Waren in der Pflege Füssen;
Schreiben des Administrators Johann Rudolf Freiherr von Hohenrechberg an
Hannibal Schmid von Wellenstein, Pfleger zu Füssen (1636 - 1673), Adam Gerold,
Probst zu Füssen (1634 - 1664), Johann Vogler, Vogt zu Füssen (1638 - 1670) und
an Bürgermeister und Rat der Stadt Füssen, 4. Okt. 1652]

Unsern frt. und gd. Grueß zuvor, woledl gestr...
auch ersame liebe Getreue,

Was an uns Burgermaister undt Rath zue Füssen in
Namen gemainer Burgerschaft daselbsten weegen der
Failschafften ufm Landt abermahlen underthenig klag-
und gebracht, das gibt der beygefüegte Extract-
sch.... von 18. Sept. inhaltlich mehrers zuver-
nehmen Wann nun unsere verschidene ergang-
ene Decret und Befelch klar zu erkennen geben,
wie es mit geclagten Failschafften ufm Landt,
an Sonn- undt Feürtagen gehalten, undt ein wüdriges
nit gestattet werden soll, also kamen uns gegen-
wertige Clagten desto müßfölliger vor Disem
un..sten dann ainist würckhlich abzuehelfen,
ist unser zuverlässig ernstlich bevelchendte Main-
ung hiemit, daß Ir Euch allerseits fürderlich einer
Zuesamenkunfft vergleichen, darbey beröden, wie
die hierunder gebrauchendte Übermaß, und Miß-
brauch abzuestöllen, und sonsten in allen sowohl
der Herrschafft als gemainer Statt Nutzen be-
fürdert werden möge, volgents von ganzer Ver-
handlung uns underthenig schriftliche Relation er-
statten sollen, Wie Ir deme nachzuekhommen
undt thuen uns zue geschechen Erlassen, benebens
Euch mit allen Gueten, undt gn. Wohl zuegethan
undt getragen verbleibendt Augpurg den 4. Oct.
anno 1652

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1779HZ19

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Befreiung der Pfrontener vom Zunftzwang,
Schreiben der Pfarrgemeinde an bischöfliche Regierung, 1779 oder wenig später,
Fragment eines Konzepts]

E[wer] ch[urfürstlich] D[urchlaucht] nehmen sammt
lichen Pfarrsuntertan der Pfarrey
Pfronten nit zue Ungnad nochmahlen
vor höchst dero Thron bittlich zu erscheinen
und geruhen uns unterthänigst vorbringen zu dörffen pp
Allschon den 12. Dez. ferndigen Jahres
haben wür eine untthgst Supplique
(die Einzünfftung einiger Pfuscher in Pfronten bey
denen Professionisten in Füssen
betreffendt, daß es bey uns fast unmöglich
seye, und solches uns wahrhafft sehr
unter den Druck leyder seeze) eingereicht
in der sichersten Anhoffung
und Vertröstung, es werde mit uns
wegen diser zu machen sollenden Einzünfftung gnädigst
dispensiert werten.

Nun aber giengen uns lauffenden Jahrs von 29 Jeners
..to Dillingen ein Regiminalconclusum
in ermeldter Sache wider all unser Er-
wartung dahin zu. Da die ad Marginem
bemerckte Vergünstigung durch ein neuerliche
gnädigste Verordnung für die Zukunft
lediglich aufgehoben worden, so seye die
unferner weitere Verstattung der Pfuschereyen
supplicierendte Pfrontter Pfarrhauptleüte
abzuweisen

Wir wissen uns von selbem
nit mehr anderst los und heraus-
zuwinden, als imediate an E.
ch. D. selbstn uns persöhnlichen zu-
stellen und dorten unser unterthänigste Bitte
um darummen fußfällig zu widerhohlen
weilen in unserer Pfarrey solches
sich nit thun lassen will

a)

Die pfrondtische hochstiftische
Unterthanen, wie höchstgnädig allschon
mag erkant sein, die mehriste
kaum si vil Getreydt auf ihren
zwar gutten, aber sehr wenigen Feldern
das Jahr hindurch bauen,
daß sie bis auf ein virtl
Jahr oder lengstens bey andern
auf ein halb Jahr mit ihrer Haus-
familie sich ernehren, und fortbringen
können, die übrige Jahrzeit sind
sie gezwungen Mehl und Kleidt zu
kauffen, folgsam auf alle mögliche
wie ehrliche Weis etwas zu verdienen
b)

war niemahlen verwehrt, und könnte
sich jeder ungehindert einzünfftten lassen
nur darfften die gar wenige Eingezünfftete
keinen nit Eingezünffteten eine Arbeit
[nider?]legen, noch ihn daran verhindern
und das von unverdenklichen Zeiten

anerwogen, und

c)
in Rucksicht dessen komet nothwendig
hier anzumerken, daß es sich niemahlen
hier anderst hätte thun lassen
maßen wan sich die hier ansässige
Unterthanen mit was zu essen, zu kleidten
und übrige Abgaaben ehrlich fortbringen
wollen, so ist für sie höchst nothwendig,
daß sie zu jeder Jahreszeit eine andere
Profession oder Arbeit treiben därfen,
und da zwar die Statt Füssische Profes-
sionisten schon vor mehrer Jahren
auf eine sothene Einzünfftung
bey höchster Herrschaft gedrungen
haben, so ist doch allemahl aus
disen unseren angebrachten Gründen
und Bitten ermelte höchste Herrschafft
bewogen worden gnädigste Nachsicht
mit denen Pfrondtern zu machen,
auch

d)
wäre anneben zum gnädigsten
Bedacht in diser Unterthansten Vor-
stellung, und Bitt dahin zu nehmen
daß die hirige berigt-felsische [bergige und felsige] Situation
im Sommer fast alle andere Arbeit
zu unterlassen uns nöthige, jndem wür
die mehriste Zeit frue u. spat auf

die Bearbeitung diser Felder, Wisen
in die 2 Stund weit entlegenen Gütteren
zu verwendet haben, sofort im ganzen
Sommer nur hin u. wider 1 oder andrer
Stund unser Arbeit auf der Profession
treiben können, wie auch verfertigt mancher
Handwerker nit um Gelt, sondern um
gegen Arbeit seine Handwerksarbeit
seinem Nachbahren, manchsmahl
auch um Naturalien,

folget demnach klar, daß der hirige
Unterthan bald Baur, bald Handwerker
machen muß, wen er alle Prostanda
leisten will

Wir müssen zu unserem größten
Leydwesen vernehmen, daß unlängst
jemandt, obwohl ungegründet und um-
standhafft bey gnädigster Herrschaft
Vorstellung gemacht habe, die
Pfrondter können sich genug fortbringen
wen einer 16 Mezensaat Ackers
in Besiz habe Jeder Unbefangene
muß bey disen gemachten Vorstellung
urtheilen, daß der Schriftsteller eintweders von
Boursweesen gar keine Kentnus
gehabt habe, oder er habe solches aus
purer Abneigung gegen uns
gethan, Weib u. Kinder, Vich, und
alle Ausgaben zu bestreiten ist nit
möglich mit anderthalb Jauchert Acker
zu bestreiten, wen nit, da oder dort
ein andrer Verdienst einfließete,
auch wen wegen dessen schon vor vielen
Jahren gnädigste Generalien emanirt
sind, so haben sich unser gnädigste
Landtsfürsten allemahl dahin erbitten
lassen, daß sie mit uns, wegen nemblichen
gemachten Motiven gnädigist dispen-
sirt haben, z.B. ao 1687 den
14. Nov., item 1695 den 4. Okt,
1705 den 5. May.

Ad novissimum zu komen
Ewer jezt mildist regierende
ch. D. haben unserer Pfarrey
auf damahlige unterthenigst gemachte Vorstellung, und Bitts Einreichung
ao 1779 den 18. August wegen
dessen ein gnädigster Fiat angegönnet
und uns von diser auf unser Pfarr nit thuhnliche Forderung los gesprochen...

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1775HZ20

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener Tischler betreffend.
Konzept einer Bittschrift, ca. 1775]

Vorleiffige Anmörkhung
jber das Memorial wegen den Handtwercckheren

Alldieweillen negsthin von einem titl. hochlöbl. Pfleg- und Oberamt in Füessen gegen allhiesigen Handwerkhsleiten unternommen Verhørsbeschaidt underm 25 Jenner anno dis gegen denen alhiesigen Tischlern allein dahin ergangen daß sie sich einkauffen und in das Handtwercck einschreiben lassen, und zwar bey Betroung empfinlicher Straff, oder das Handtwercck aufzugeben dan auch den 4. Febr. herausgegebenen Befelch laut Beylag, dahin ergangen daß alle Handtwercckhsleit wes namens sie jmmer haben ohn Ausnahm, sich bey Hern Amtman melden jhren geiebten Lehr dan auch Wanderszeit Red und Antwort zue geben, und dieselbe erströckht zue haben mit Atestatten zue beweisen, wie auch sich zue Fiessen zue melden und sich bey der Hautblad einzueschreiben, zue lassen, bey Betroung 10 fl Straff, oder das Handtwercck ligen zu lassen, welches schnusgradt wider unserer Freyheit, und uralte hergebrachte Observanz ist welche dermaßen alhir im Schwung gehet, daß es allerdings unmöglich, oder auch unnothwendig ein dergleichen Einkaufung oder Einschreibung alhier zue bewirkhen, und zwar erstlich alhie die Unmöglichkeit aus disem erscheinen will, wegen

Armuets des Orths, und schlechten Abgang der Handtwercckhen also zwar, das wenig ausgenomben ab ihrer Handtwercck sich ernöhren können sondern die wenigste Zeit, der Handtührung abwarten, in wohl schier täglich etwas anderes vor die Handt nehmen mueß, und sich bey den mehristen das Handtwercckhsarbeit, mehr ein Arbeit vor sein Haus, oder dan und wan eines Befreindten und Nachbar sich erströckhet, und dergleichen Geltabgaben in Einkaufung des Handtwercckhs, und der jerlichen Aufschlag, in villen Jahren mit verdienen wurde, hiemit sein armes Hauswesen wie auch Weib und Kindt großen Mangel leiden mießte, das ia manicher hiedurch aus Abgang der Mittel diese Uncösten zue bestreiten die Handtührung nachgeben, und den Bettelstab

davor ergreifen, oder sich auf ein anders unanständiges Arth zue ernöhren suechen mießte.

Anders ist es auch allerdings ohne Noth, daß ein ieder der ein Gewerb treibet oder sich einer Handtierung bedienet sich einkauffe indeme ia diejenige, welche Kinder haben, oder Lehrjunge annehmen wohlen, von sich selber zue Füessen oder einer benachbarten Handwerkhszunfft sich einkauffen und einschreiben lassen, auch scheint es daß ein Maister auf dem Landt wenig Nuzen von dem Einkaufen zue haben, als etwan daß er seine Kinder oder Lehrjunge

in die Frembte zue wandern befördernen kan, ansonsten das Gelt, durch die Stattmaister angewendt wirdt, das die auff dem Landt nit wissen wie, zuedeme seindt diejenige welche gesessene Haushandtierung haben als Bierbreyen Miller und Schmidt, auch schon mehrerthails eingeschriben bey der Laden, die andere wenige, werden solches wegen ihren Kinder mit der Zeit sich ebenfals einkauffen, wie auch diejenige welche Handtierung treiben daß sie ihr Brodt sowohl vor sich als die ihrige in der Frembte verdienen miessen, als Maurer, Zimerleith und dergleichen die haben sich auch alzeit miessen einkauffen.

Verhoffen demnach man werde die arme Pfarr bey ihrer bishero hergebrachten uhralten Observanz, wie man sagt ein ieder derffte treiben was er kan, und sich erlich ernöhren thuet, verbleiben lassen, indeme ihro Durchl. Vorfahrer höchst seligister Gedechtnus, noch alzeit gegen der Pfarr Pfrondten, in Ansehung der Armuet und Beschaffenheit des Orts, uns in disen und andren dergleichen Föhlen, vor andren Orthen begnadiget, auch von Ihro Durchl. der gleichen großen Gnaden, worvor wir unentlichen Dankh schuldig sein, genossen haben verhoffen also Ihro Durchl. werden uns fernershin, durch dergleichen allerhöchsten Hulden und Gnaden, vor der gleichen Betranchnus befreyen, und uns bey unserer uralten Observanz verbleiben lassen, worvor wir E.

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ21

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener,
Bittschrift an den Bischof von Augsburg, ca. 1750?]

Euer königliche Hochheit
hochwürdigist durchleüchtigster Churfürst
gnädigster Landsfürst Vatter und Herr Herr pp

Durch ein hochfürstl. augspurgisches wohllobl. Pfleg- und Oberamt
in Füessen ist uns in fine nominiert unterthänigist gehor-
samist alda kniefällig supplicierend schuld allgethreüster
Unterthanen der Pfarr Pfronten mitlst Allegierung eines
gnädigist emanieren Generalbefelchs jüngstens allge-
meeßist aufgetragen worden, daß sowohl all diejenige ander-
wehrtig zimftig schon würklich incorporierte Maister
als auch ohnzimftig gewerbtreibende Professionisten auf
negstkomend S. Andreitag sich bey denen Haubtladen in
der Statt Füessen stellen als Maister einschreiben und
aufnehmen lassen sollen Wenn nun aber einem solch
höchstgedacht gnädigist emanieren Generalmandato schuldgehor-
samist stricte nachzugleben bevorab denen ohnehin mehrist
ohnbemitlenen und nur zu Entfliehung höchster Noth allerley
gewerbtreibenden Handwerks- oder bösser zu sagen harten Arbeits-
leüthen in ersagter Pfarr Pfronten ain für allemahl all-
zu schwähr ia fast ohnerträgl fallet, in Erwegung
an einem solchen schlechten Paurenorth der gemeine arme
zümftig erlernete oder ohnzümftige Arbeitsmann mitlst
seinem treibenden Handwerks gewerbl allein sich samt
Weibe und Khindlen zu ernöhren und ehrlich zu unterhalten,
beynebends denen vorgeschribnen Handwerksarticlen, und
Handtung stricte nachzugleben, gänzlich ohnvermögend ist,
allermaßen derley neben seiner etwan habenden rauchen und

nur wenigen Paurengüetl schlecht treibende Handwerksge-
wärblen haubtsächlich pur allein so viel zu achten sind,
und sich mit Weibe und Khindlen desto ehriner in Ehren fort-
bringen und die jährl vorfallent hochherrschaftl Steur-
dienst, Anlage und pfärrliche Wu.stung[?] schuldigist
praestieren zu können, wo ansonsten, und da ein solch neben-
bey, quasi zu sagen nur zu einer Zubuß Handtierung treibende
arme Gemeindsmann zu Haltung der Handwerksgesetz
und Obliegenheiten sohin zu Mitunterhaltung der in der
Statt Füessen aufgerichteten Bruderschaften und jöhrlichen

Handwerksbesitzungen mit Gewalt angestrenget werden solten, bey solch wenig ausgebenten Handwerksarbeith sein mühesamist suchentes Stückl Brot in Kummer und Hunger den Weib und Kindlen ehe und gar unterlassen müessen ia auch die schuldige jährliche Praestanda unwüßend wie oder wo aufzubringen und kimfftig zu entrichten unvermögend sein wurde, indeme bey bevorab ieztigen schon so lang fürthauend hartenge win- und geltlosen Zeithen in herwerthig schlecht und rauchen Orthschafften der gemeine, obschon wenig begüetteret hausangesessne Pfarrsinteressierte arme Mann bald einen Handwerker und armen Pauren bald einen rauch Arbeiter, zugleich als einen Holzhakern und sonst mühesamen Tagelöhner sich stellen hungerig erbmaten und hörtiglich herumschleppen lassen mueß und zwahr bey Tag und Nacht, so ia dis lauter erbahnüswürdige Beschwährlichkeiten, und denen

armseelig in höchster Noth sich vor den Petelstab zu verwöhren bemüeißigter Mann leyder! ia nit hörter zu beladen oder gar zu untertruckten sein möchte; wie dan all diese und mehrer dergleichen trifftigiste Beweguhrsachen schon ab immemoriali hero von ihrer in Gott allseeligist ruhenden Durchleüchtigkeit pp mildseeligist beherziget und die Pfarr Pfronten jeder Zeit vor all andern Ortschafften in ganzen Land mit besondern Freyheiten und zwahr in Specie mit freyer Treibung all den Handtirungen begnadet worden ist, da es in denen höchstemmanierten derley Auftrags-Generalmandaten vorhero ieder Zeit gehaißen, folio: außer der Pfarr Pfronten wobey S. hochfürstl.

Durchleücht pp Alexander Sigmund Bischoff in Augspurg eben in derley Handwerks Strittigkeiten mitlst zerschidene gnädigist erlassenen Anbefelchung, als sub Datis 14. Nov. ao 1687: 4. Okt.[?] 1695: et 5. Febr. 1696: item 5. May et 1. Aug. ao 1705 allegando das sogenante Bauding neben all ander höchstseeligister Gedächtung nachkhommen Durchleüchtigkeiten bey all unsrigen Pfarr Pfrondtischen Rechte und uhralten Privilegien aller Cröffte und standthafftigist manutheniert haben; bey welch der[en] Sachen uhralten Hergangs wahrhafter Gestaltsamme wollen nunmehr auch

Z mithin in solch allhöchst emmanierten Auftrags letzten Generalanbefelchung sye Pfarr Pfrondtische Gemeinschaft ir Interessenten, wie allzeit gnädigist exempt zu halten oder dermahl ainist bis weithere allhöchste Verordnung hierinfahls wenigist zu superhedieren und respec[?] schleinigist zu inhibiren Euer königliche Hochheit pp nicht nur allein ein allgnädigister hilfreichister Vatter deren samentl

fueßfällig anflehenden Pfrontischen Pfarrkindern
[insonder?] auch Land und Leith ruhmwürdiges florierend
mächtigster Beschützer deren uhralten Observanzien
und Freyheiten seind, und dises für uns, soviel
es die unzümfing sich in Handtierung bewerbente
Pfarr Pfrontische Gemeindtsleith betrifft, entgegen
2^{do} belangend alle die zümfing erlehrnete und schon
anderwertig als in Vils, Nösselwang und Eysenburg
(welche drey Orthschafften, und hierin befindtliche
Handwerkshaubtlade nur ein Stund von Pfronten
entlegen) schon würlh[?] incorporierte Pro-
fessionisten wollen

Euer königl. Hochheit pp ebenmeßig in höchster Ehr-
furcht kniefällig anflechen, Höchstdieselbe pp möchten
allmilreichist geruhen, sye anderwerts, wie gemelte
schon längst einverleibte zümfingige Maistere nachweills
allergnägigist dabey verbleiben - beynebens pro futuro
denen Handwerks-Vorstehern [deren] Hauptladen in Füessen
allschärfist auftragen und dahin verfäncklich anhalten
zu lassen, daß selbe ihre Handwerks Ein khauff Jähr[?]
Löggelter, und in Summa, was immer dergleichen Handwerks
gewöhnliche Forderung und Gebräuche sind, sye mögen Namen
haben, wie sye wollen, nicht höher oder mehrer
ansprachen als wie obgemelte Hauptladen zu Vils,

Nösslwang und Eysenburg, gleicher Ding auch die Land
oder sogenante .ey einverleibte Maisternen und Handwerks-
genossene bey all vorfallend jährlich yeblich Handwerkhs
Zöhrung, ebenmeßig, wie nominierte anderwerthige
Hauptladen mitgenüßen lassen sollen, und nit nur etwelch
wenige Kr. zum Verzöhren nach ihrem Belieben heraus-
zugeben, pro futuro nit mehr gestattet werden möchten
Welch ainso ander all unterthänigist gehorsamst fueßfallend
einheilig Bitts gnädigister Gewahrheit insgeamt allge-
[treuist?] Wür alle endsnominierte in proprio
ac nomine quorum cun... Interessentium zu allge-
sichert vatterlich fürthauernden Schutz und allhöchsten Hulden
und Gnaden in kniefälliger Submission allschuldge-
threust unterthänigist gehorsamist uns empfelchen
und in solch inbrinstigister Divotion entlichen ersterben wollen
Euer königl Hochheit pp

all unterthanigist gehorsamiste

NN

gesamte Pfarr Pfronten Ausgeschossene
und Selbstsachere

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1775HZ22

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Das Feilhalten von Waren betreffend,
Abschrift eines Schreibens des Bürgermeisters und Rats der Stadt Füssen an Ihre
Hochwürden und Herrn Administrator]

Undt indeme wegen Abgang der Wochenmerckht alhier auch unabstöllig teglich Zuenemmung halber ufm Landt, weder Handles bey uns nit zue sechen, noch zue finden, sondern, daß das Stettl ganz oedt gelegt, allermaßen diser undt nachfolgender Beschwerden halber die ganze Burgerschafft und Comun, als man inen neulich nach Herkommen die gewöhnliche Statuta erlesen klagendt einkommen, daß nit one wür zwar die kayl. Marckhtsprivilegia die Landtesunderthanen ob alle Sonn: undt Feyrtag die Marckht, undt taglich in der Wochen die Kaudereyen, obzwar den Landtesunderthanen von E. Hochwürden undt Gnaden etwas von Gablen undt Rechen [etc.] oder was inen erlaubt sein mag, das wür nit wüssen, wider alt Herkhommen uf underthenig berichten gdig bewülliget, so mißbrauchen sie aber dises undt haben under disem Schein vil undt allerley Handtwerckhen was ganglich undt Crammerey Sachen fail wie offers underthenig geklagt worden So verkhauffen die Landtsunderthanen, welche das Getraidt von Landtsperg und Kaufbeyren fiehren selbiges in den Mühlinen ufm Landt, wür aber miessen undt solten inen den Weeg undt Landtstraße kostbarlich erhalten, so uns unmöglich disen, und annderer mehre Ursachen halben [etc.] Die von Lechbrug kauffen bey den Paurnen in Bernbeürer Pfarr den Haber wüder Marckhtesbrauch auf, undt verfiehren selben aufs Landts, das sowohl die Burger als Frembden, so den Kornmarckht besuechen Mangl leiden miessen, zue Lechbrugg gemelt Bernbeyrer Pfarr hat man wie ufm Kornmarckht alhier, öffentlich Korn fail, dardurch würdt alle obrigkheitliche Gefähl, undt sonderlich durch den jungst neu aufgerichteten Zoll zue Lechbrugg alle Stattgerechtsame geschwecht und genommen, undt mag es[?] gar ein schlechtes eintragen, so selbiger Ohrten (das nur ein vermeinten Vorwandt) us Bayrn komen solte

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ23

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Lehr- und Wanderjahre der Pfrontener betreffend,
Schreiben der Pfarrgemeinde an den Bischof von Augsburg, ca. 1750?]

Euer hochfürstl Durchl pp geruchen underthenigist gehorsambst referiren zue lassen, welcher Gestalten der Pfarr Pfrondt junge Gesölln von einem hochlöbl Oberamt zue deren Wandersjahren angehalten werden, und also in Ermanglung dessen von der ansessigen Verheyrathung abgehalten worden) vor welches Euer hochfürstl Durchl pp ein samentl ganze Pfarr Pfrondten in tieffister Underthenigkait abzuebitten ganz gehorsambist anlanget, ersten ist ohnehin in der Pfarr gebreichig, daß man ohne Behausung keinen heyrathen lasset, 2tens seindt von unerdenkhl Jahren hero sowohl geschenckte als ungeschenkht Handtwerckher in der Pfarr gewesen, 3tens vermög uhralten Baudingsbuech mit der Statt Füessen und selbigen Burgern ein gleiches Recht und freyes Commertium in Handlungen und Handthierungen so gar in der Statt Fiessen gleich denen Burgern in ieder Zeith gehabt, und annoch unwidersprechlich haben thueth, also zwar auch daß ein jeder zue Pfrondten Fueg und Macht ein ehrliche Handthierung zue threiben wormit sich einer ehrlich zue ehrnöhren gethrauth: wie dan ein solches je - und alzeit solcher Gestalten gewesen und observiret worden und annoch fihrwehrent ist, iber dgl hat auch die Pfarr Pfrondten noch weith mehrere Privilegien, Recht und Gerechtigkaithen, als die Statt Fiessen und all ander hochstifftl Örtler haben, als nemblich den Besuech und Nißung des kleinen Waidwercks den freyen Fisch- und Vogelfang, das gemeine Weinzepfelrecht und dis alles der Pfarr Pfrondten absonderlich und seiner ge[nossen] Ursachen halben gnedigist vergonet worden, und solches ad tempore memoriale gaudieren thueth,

der underthenigsten gehorsambste, also Hoffnung Euer hochfirstl Durchl pp werden in dero hochfirstl Regierung gleich deren Vorfahrer höchstseel Gedechnus die Pfarr Pfrondten bey deren Prigvilegien Recht und Gerechtigkaithen mit welchen sye vor disen nit ohne Ursach begnadet worden jederzeith bishero beschizt und [beschürmbt?] noch ferners bey ihren hergebrachten Recht und Gerechtigkhait gndgst manutenieren, und da sich solche Umbstendte ohne Wanderung, sich heislich niderzulassen, hervor thuen, alwo in Ehrmanglung dessen die Heimath

ohne Schaden nit zue entlassen, in gleichen alte bedagte Eltern
verhanden sich auf die Stize des Kindts und seiner Arbeith
verlassen miessen; auch nit jeder fähig seinen Leib nach in
[Frend?] sich so vill zue verdienen, als wormit, das seinig
zue Haus kan bestritten werden:

Zunftzwang

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 33

Datei: 1750HZ24

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Zunftfreiheit der Pfrontener,
Konzept eines Schreibens der Pfarrgemeinde an Bischof von Augsburg
Zur Datierung: Die in dem Dokument erwähnte "vor 5 oder 6 Jahren in dermählig vorgewesen francösisch Feindtsgefahr" dürfte sich auf Kampfhandlungen im Österreichischen Erbfolgekrieg beziehen, wo französische Truppen 1744/45 ins Allgäu vordrangen und die Stadt Füssen bedrohten, wo 1745 der "Friede von Füssen" geschlossen wurde. Das undatierte Schreiben dürfte also 1750/51 nach Augsburg abgegangen sein]

Hochwürdist p Durchl: pp

Obwohlen zu Euer hochfürstl Durchl
eine sambtliche Pfarrsgemeindt
zu Pfronten der Pfleg Füessen
das underthänigste best getröste
Vertrauen gesezet, über jungst von
1 1/2 Monathsfrist eingereichtes
Beschwerdt Memoriale ... der Statt
Füessen newerlich beginnen, wider
der Pfarr Pfrondten uhralte Privi-
legia und Observanz, eine so gnä-
digste Resolution zu erhalten, daß
die khünfftige der Statt Füessen ahn-
.. stendte Clagten nit mehr zu
befahren, sonderen eine Pfrondtische
Pfarrsgemeindt derntwillen
ohnangefochten, und bey denen
wohlhergebrachten Privilegien und
Observanzien ohnperturbirt pleiben
möchten, so hat doch der interims
ertheilte * Beschaidt, dahin gelauthet,
daß wann wir nicht bessere Proben
unserer Singular Exemption
darthun wurden, es bey dero vor-
mahls ertheilten gnedigsten Resolu-
tion* sein ferners Bewenden haben
solle Nun aber unnsere
vormahligen underthänigsten Ahn-
bringen und* wohl begründteten
Clagsbeschwerdten ein bessere
Prob zu geben, sollen wir sambtl
Underthanen der Pfrondtischen

* (uns[?] noch zur Zeit unpru-
indicierliche dero gnedigste)

* (der Jahr- und Wochenmärkht
halben zwey Meil Weegs umb
dieStatt Füessen)

* (hoffentlich)

Pfarrsgemaindte noch per modum extractus (maßen das uhralte Buch in Originali zu exhibieren erbietig* volgendes gehorsambst anzumelden nicht underlassen als dann under anderen mit disen Formalibus lauthet "Es mögen die von Pfrondten zu "Füssen zu dem hinderen Thor, "das da haißt das Purckthor, ein- "fahren in die Statt Füssen, und "da haben, alle die Recht, die ein "ieglicher eingessener Burger "zu Füessen hat. Item "wir von Pfrondten mögen in der "Statt zu Füessen khauffen und "verkhauffen, ohn jedermanns "Irrung, in allermaß, als ein "gesessener Burger zu Füessen. Also auch ferners darin enthalten "Es soll khein Tafern sein zwischen "Vils und Nesselwang, als unn- "sere Gueth gelegen seindt, und "soll jedermann fail haben, was "er getraudt zu genießen Item "Wir von Pfrondten haben rechtens "mit den von Füessen, das ist, "ob die Statt Noth angieng von "Kriegs wegen, als wo das wäre, "daß sye unnsere bedörffen wurde "von Noth wegen, so sollen sye unn- "ser etwa vihl hereinbieten, und "sollen ihnen die Maur und die "Statt hellffen rötten, und sollen "unnsere Gueth darweil ligen "lassen

Wann nun aus bisherig angeführten Extracten genugsamb erhellet, daß es mit unns zu Pfrondten eine weit andere Bewandtnus habe, als mit anderen der Statt Füessen innerhalb der 2 Meyls umbgelegenen Ohrten, welche dergleichen Contract noch Obligation gegen ersagte Statt nicht haben, und wür also billich als deren mitthellffendte Beschüzere der Statt für Ausburger zu halten seindt, gestalten wir solches erst vor 5 oder 6 Jahren in dermahlig vorgewesen francösich Feindtsgefahr gethrewlich und eyfferig er-

* (kraft dessen wür von einigen Saeculis bis hirher den freyen Handel und Wandel ungehündert der Statt Füessen vormahls auch schon gehabtten Attentaten getriben haben)

wisen, indeme wir dazumahl
mit fliegenden Fahnen sambt
150 gewehrten Männeren der Statt
Füessen zu Hüllff gezogen und unns
in größtem Kriegslernen 8 Tag
lang alda bis zu dessen mehren Sicher-
heit aufgehalten haben dahero
dann ein solche unnsere Exemption
umb desto mehr gläublich khommet,
indeme, als die Burger und Maister
des Bekhen Handtwerkhs in Füessen
in ao 1654 ahn ein hochfürstl. Aug-
spurg. Regierung supplicando wider
die Bekhen und Stimpler uf dem Landt
herumb einkhommen, sye underem
24 July ermelten Jahrs anderster
nichts als folgendten Beschaidt in
formalibus verbis erhalten

"Der hochfürstl. hohen Stiffts Aug-
spurg Beambten der Herrschaft
und Pfleg Füessen sollen ob dem
einverleibten Materi ergangenen
Befelch (außer Pfrondten, alda
es ein andere Mainung lauth
Resolution hat p) obligendter Maßen
halten p Resolution in Consil: Augsp:
24 July 1654

Daraus dann abermahlen noch mehrers
erscheinet, was es für einen Under-
scheidt entzwischen der Pfrondtischen
Pfarrsgemaindt (als welche sonder-
bahr vor anderen wegen* alter
Observanz in öfftere Consideration
gezogen worden) und anderen der
Statt Füessen umbgelegenen Ohrten
yederzeit gehabt, und hoffentlich
annoeh haben würdt, also daß
mit unns und anderen bey weitem
kheine Gleichheit zu machen sein khan,
resp. die wir in solcher Exemption*
nit nur von ao 1421 bereiths
3 Saecula gelassen worden, sondern
schon längst vorhero darinnen fundiert
seindt, und uns * wider altes
Herkommen darinnen zu turbieren
noch daran vertreiben zu lassen gänz-
lich nit gemaindt seindt, noch weniger
verhoffen wollen, noch all [reyfferen?]
der Sachen Umbständt Erwegung
uns das geringste darwider zu ge-
merkhet werden solle

* (habendten uralten Privilegien
und wohlhergebrachter)

* (und bey frey ungesperreten
Handel und Wandel)

* (von der Statt Füessen)

Gelangt demnach ahn Ewer hochfürstl.
Durchl: unnsere nochmahlig sambtlich
underthänigst höchst angelegenstes Ahn-
ruffen und Bitten, die geruchen gnä-
digist all oberzehlten Umbständten und
der Sachen weiterer In... ion nach
bey unnsere wohlhergebrachten Gewohn-
heiten und uhralten Observanz noch
ferner gnedigist verpleiben und dar-
wider durch ohnbefugte Statt Füessische
Clägere unns nicht* molestieren zu lassen,
sondern vihlmehr zu * sondern
Consolation solche uhralte von 3 Saeculis
herrührendte niemals interrumpirte
Documenta und Observanz noch da-
ruberhin gnedigist zu confirmieren
und in dero beharrl. hochfürstl. mil-
desten Gnaden uns sambt und sonders
fernere zu conservieren, die wir
in underthänigsten wohlgetröster
Willfahrts Ergebung beständigst
Ewr hochfürstl: Durchl:

* (allein nit)

* (unnsere Postenität)

underthänigst gehor-
sambste Underthanen

Sambtliche Pfarrsge-
maindt zu Pfrondten